

Preisordnung Nr. 1797/1*.**— Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln —****Vom 5. August 1960**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1797 vom 11. November 1959 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln — (GBl. I S. 847) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Für Speisefrühhkartoffeln der Sorten „Spika“ und „Meise“ gelten die gleichen Abgabepreise der VEAB, Großhandelsabgabepreise, Einzelhandelsverkaufspreise und preisrechtlichen Bestimmungen wie sie für Speisefrühhkartoffeln der Sorte „Bona“ in der Preisordnung Nr. 1797 vom 11. November 1959 festgelegt sind.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für vertragliche Lieferungen, die vor ihrer Verkündung vereinbart wurden.

Berlin, den 5. August 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

* Preisordnung Nr. 1797 (GBl. I 1959 S. »47)

**Anordnung
über steuerliche Vergünstigungen für Mitglieder von
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.**

Vom 29. Juli 1960**§ 1**

Bei einem Betrag der Landwirtschaftsteuer für LPG-Mitglieder von jährlich 10 DM und geringer ist die Landwirtschaftsteuer nicht zu erheben. —

§ 2

(1) Der Einzug der ermäßigten Landwirtschaftsteuer der LPG-Mitglieder ist den Räten der Gemeinden zu übertragen.

(2) In Übereinstimmung mit den Genossenschaftsbauern können die Zahlungstermine der Landwirtschaftsteuer auf die Zahlungstermine der Grundsteuer zusammengelegt werden. Bei kleineren Steuerbeträgen können gleichzeitig die bisherigen Zahlungstermine auf einen oder zwei zusammengefaßt werden.

§ 3

Für das Jahr 1960 ist die Landwirtschaftsteuer, die entsprechend § 2 Abs. 1 bei dem Rat der Gemeinde eingezahlt wird, an den Haushalt des Rates des Kreises abzuführen. Bei Gemeinden, die Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Kreises erhalten, verbleibt die Landwirtschaftsteuer im Haushalt der Gemeinde und die Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Kreises werden um die Landwirtschaftsteuer gemindert. Ab 1961 ist die Landwirtschaftsteuer als Einnahme der Gemeinde zu planen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 29. Juli 1960

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 1
zur Erweiterung des Geltungsbereiches
der Straßenverkehrs-Ordnung
und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
— Tagebaubetriebe der Sowjetisch-Deutschen
Aktiengesellschaft Wismut —**

Vom 29. Juli 1960

Auf Grund des § 52 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 in der Fassung vom 18. Juni 1959 (GBl. I S. 609) und des § 95 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 in der Fassung vom 18. Juni 1959 (GBl. I S. 610) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1251) wird auf die für den Straßenverkehr bestimmten Flächen der Tagebaubetriebe der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut erweitert

§ 2

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt im Bereich der Tagebaubetriebe 40 km je Stunde, sofern nicht durch Verkehrszeichen eine andere Regelung festgelegt ist.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1960

Der Minister des Innern
Maron

**Anordnung Nr. 3*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften.
(Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)**

Vom 5. August 1960

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1**Reisekosten**

Der § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für Reisen von Unternehmern und selbständig Tätigen sowie deren Ehegatten oder in betrieblichem oder beruflichem Aufträge von Arbeitern und Angestellten sind im Rahmen der Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299), der Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 304), der Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 72) und der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I S. 410) als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Reisen im Interesse der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit ausgeführt werden.“

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 179)